



STADT GOTHA

**ERGÄNZUNGSSATZUNG
„BOILSTÄDT – WESTLICHE KIRCHSTRASSE“
IM ORTSTEIL BOILSTÄDT**

BEGRÜNDUNG

Verfahrensträger:

STADT GOTHA
Stadtplanungsamt
Hauptmarkt 1
99867 Gotha

Planverfasser:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten
Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fon: 03621 · 29 159
Fax: 03621 · 29 160
info@planungsgruppe91.de

Gotha, im August 2019

1. Planungsanlass / Planungsziel

Um der Nachfrage nach Bauland im Ortsteil Boilstädt der Stadt Gotha in planerisch sinnvoller Weise gerecht zu werden, soll für das westlich an die bebaute Ortslage anschließende, in der Flur 1 gelegene Flurstück 154/1 und einen Teilbereich des südlich angrenzenden Flurstücks 153/1 an der Kirchstraße eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden, um hier im baulichen Zusammenhang mit der bestehenden Ortslage ein Baugrundstück anbieten zu können.

Die Bereitstellung einer Wohnbaufläche ist an der Kirchstraße kurzfristig realisierbar, da die Erschließung des zukünftigen Baugrundstücks über die Kirchstraße gesichert ist. Es ist somit das Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung, in Ergänzung zur bestehenden Bebauung an der Kirchstraße eine Baufläche zur Errichtung eines Einzelhauses auf den in der Flur 1 gelegenen Flurstücken 154/1 und 153/1 zu schaffen.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Ortsteil Boilstädt verzeichnete im Jahr 2017 816 Einwohner (Quelle: <https://www.gotha.de/fileadmin/stadtinfo/Statistik/jahresbericht2017.pdf>, Statistischer Jahresbericht 2017, S. 20). Das Gebiet der Ergänzungssatzung befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Boilstädt. Das Plangebiet liegt auf der Südseite der Kirchstraße. Das ca. 0,17 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 154/1 sowie Teilflächen des Flurstücks 153/1 in der Flur 1 der Gemarkung Boilstädt.

An der Nordseite der Kirchstraße befindet sich gegenüber dem Plangebiet ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück.





Abb 1: Luftbildauschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung
(Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

3. Planungsgrundlagen

3.1 Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 24.10.2018 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Das Planverfahren zur Aufstellung der Satzung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Für Satzungen nach den §§ 34, 35 BauGB ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anwendbar. Eine förmliche Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

Die Rechtmäßigkeit einer Ergänzungssatzung setzt voraus, dass diese

- mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, begründet und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Für das Gebiet an der Kirchstraße sind die Voraussetzungen in den o.a. Punkten gegeben. Die Vereinbarkeit der Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird durch die vorliegende Begründung nachgewiesen.

Durch die Nutzung eines an die bebaute Ortslage anschließenden Flurstücks erfolgt eine effiziente Ausnutzung vorhandener Infrastruktur, womit durch Aufstellung der Ergänzungssatzung eine kostensparende Schaffung einer Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Bedarfs ermöglicht wird.



3.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011)

Der Regionalplan Mittelthüringen weist die Stadt Gotha als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums aus (siehe RP-MT 2011: Karte 1-1 Raumstruktur). Die regionalplanerischen Grundsätze zur Entwicklung der Stadt fokussieren sich dabei auf die Weiterentwicklung der Stadt

- als Standort für das Finanzwesen und die Ausbildung im Verwaltungswesen und
- die Sicherung der kulturellen Einrichtungen. Benannt werden hier das Schloss Friedenstein mit dem Ekhoftheater und die Thüringen Philharmonie Gotha.

Die Karte 3-1 Verkehr weist Gotha als im funktionalen Schienennetz und Netz des öffentlichen Verkehrs zentral gelegen aus. Südlich verläuft die Bundesautobahn (BAB) 4; in 20 km Entfernung befindet sich der Flughafen der Landeshauptstadt Erfurt.

Die Karte 3-1 des Regionalplans Mittelthüringen 2011 weist zudem im Nordosten der Stadt Gotha das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung RIG-2 – Gotha Nordost aus (RP-MT 2011, S. 18). Das in Karte 3-1 des Regionalplans Mittelthüringen 2011 dargestellte Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung RIG-2 – Gotha-Nordost ist durch die vorgezogene Änderung des Regionalplans Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 mit Bekanntmachung vom 24.12.2018 rechtskräftig entfallen.

Das Plangebiet im Ortsteil Boilstädt liegt gemäß der Raumnutzungskarte des RP-MT 2011 (siehe Abb. 2) im Siedlungsbereich. Südlich schließt sich ein großflächiges Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung an. In den in der Raumnutzungskarte zeichnerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten „*soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden*“ (RP-MT 2011, S. 75).



STADT GOTHA

ERGÄNZUNGSSATZUNG für das Gebiet „Boilstädt – Westliche Kirchstraße“
im Ortsteil Boilstädt

Begründung

August 2019

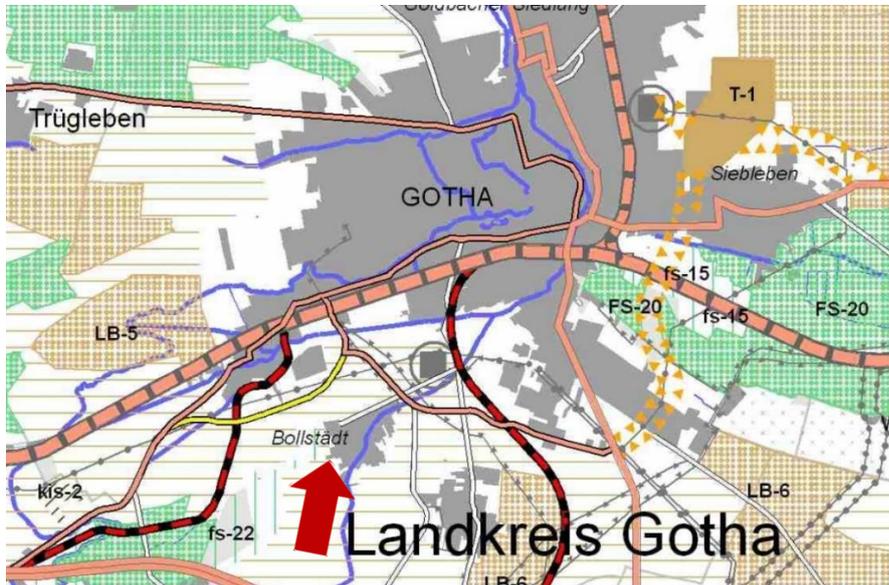


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittelthüringen 2011:
Räumliche Lage des Plangebietes

Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025)

Das Landesentwicklungsprogramm schreibt den Mittelzentren die Funktion des Kerns ihres jeweiligen mittelzentralen Funktionsraumes zu. Das heißt für die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestufte Stadt Gotha: hier „sollen die höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere

- überregionale Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Steuerungsfunktion,
- überregionale Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
- überregionale Verkehrsknotenfunktion (...),
- Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion.“ (LEP 2025, S. 25)

Die Stadt Gotha nimmt oberzentrale Teilfunktionen auf dem Gebiet der hier vorgehaltenen zentralen Bildungseinrichtungen mit landesweitem Einzugsbereich, bedeutenden



Einrichtungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur sowie im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Dienstleistung wahr (vgl. a.a.o., S. 26).

Als Mittelzentrum hält die Stadt Gotha darüber hinaus zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel und Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur und Freizeit vor (vgl. hierzu a.a.O., S. 25 und 27):

Das Landesentwicklungsprogramm 2025 formuliert im Kapitel 2.4 Siedlungsentwicklung folgende Leitvorstellung: „Die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll weiterhin kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.“ (LEP 2025, S. 33)

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan für die Stadt Gotha ist seit dem 16.07.2006 rechtswirksam.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sonstige Gärten“ ausgewiesen (siehe Abb. 3). Das Plangebiet wird im Zuge der Fortschreibung des FNP der Stadt Gotha, zu welcher durch den Stadtrat am 20.09.2017 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, als Baufläche ausgewiesen.



STADT GOTHA

ERGÄNZUNGSSATZUNG für das Gebiet „Boilstädt – Westliche Kirchstraße“
im Ortsteil Boilstädt

Begründung

August 2019



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gotha:
Räumliche Lage des Plangebietes



STADT GOTHA

ERGÄNZUNGSSATZUNG für das Gebiet „Boilstädt – Westliche Kirchstraße“
im Ortsteil Boilstädt

Begründung

August 2019

Schutzgebiete

Durch das Plangebiet werden keine Schutzgebiete berührt.

Landschaftsplan

Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist der Landschaftsplan „Gotha“ (Stadt + Natur, 1999) maßgeblich. Das Plangebiet ist darin als vorhandene Grünstruktur/Kleingarten ausgewiesen.

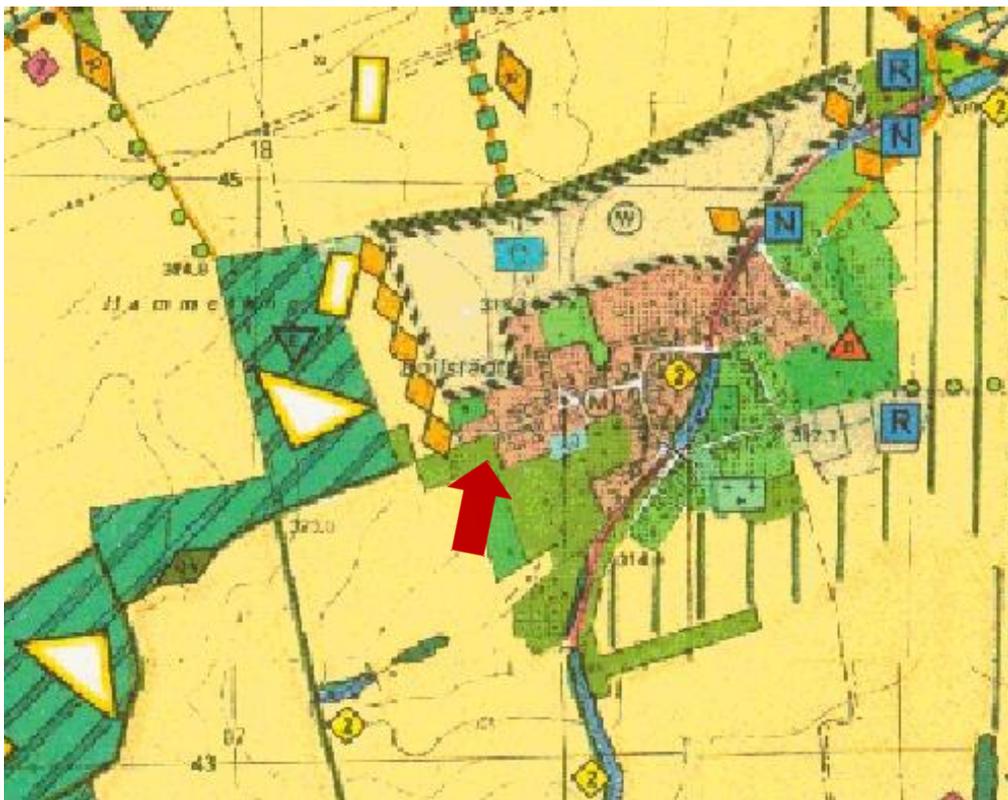


Abb. 4: Ausschnitt aus der Entwicklungskonzeption zum Landschaftsplan Gotha
(Ingenieurbüro Stadt + Natur, 1998, Erfurt): Räumliche Lage des Plangebietes



4. Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bisher unbebautes Gartengrundstück, welches unmittelbar südlich an die Kirchstraße angrenzt. Östlich des Plangebiets grenzt eine durch Gehöftstrukturen geprägte dörfliche Bebauung an. Auf den Flurstücken westlich des Geltungsbereiches befinden sich Nutzgärten. Direkt gegenüber dem Geltungsbereich, an der Nordseite der Kirchstraße, erfolgte auf dem Flurstück 4/1 bereits die Errichtung eines Wohnhauses.



Abb. 3 und 4: Blick auf die östlich angrenzende Bebauung (links), Blick von der Kirchstraße nach Westen, rechts im Bild befindet sich das dem Geltungsbereich gegenüberliegende Gebäude (rechts)

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch vorrangig traufständig zur Straße stehende ein- und zweigeschossige Bebauung geprägt.

Der vor Ort ablesbare Gebietsstatus entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung.



5. Festsetzungen

Unter Zugrundelegung des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 können durch eine Ergänzungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden, wenn sie durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt sind.

Entsprechend des im Kapitel 4 beschriebenen Gebietscharakters beabsichtigt die Stadt Gotha, an der Südseite der Kirchstraße im Ortsteil Boilstädt die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll hier ein geeignetes Baugrundstück geschaffen werden.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung verfolgt die Stadt Gotha das Ziel, das Flurstück 154/1 und Teilflächen des Flurstücks 153/1 an der Kirchstraße im Ortsteil Boilstädt in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf dem Flurstück zu sichern.

Die Zulässigkeit des Vorhabens leitet sich aus der prägenden Wirkung der Eigenart der in der näheren Umgebung des Satzungsgebiets bestehenden Bebauung, welche durch eine offene Bebauung im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO geprägt wird, ab.

Unter Beachtung der baulichen Nutzung der angrenzenden Bereiche werden in der Ergänzungssatzung folgende Festsetzungen getroffen:



- Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenzen (§ 23 BauNVO)
- Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

Entsprechend der Gebietsprägung sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten. Ein das Gartengrundstück prägender Kirschbaum ist zum Erhalt festgesetzt.

6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Plangebiet wurde eine Bestandsaufnahme auf Grundlage der „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. Die Eingriffsregelung in Thüringen“ (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 1999) durchgeführt und ein Bestandsplan der Biotoptypen erstellt.



Abb. 5 und 6: Garten mit Grabeland Richtung Süden über das Grünland (links) und Blick im Garten Richtung Norden (rechts)





Plangrundlage: Geoportal Thüringen, Offene Geodaten

BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN

<u>BIOTOPTYPEN</u>	<u>ALLGEMEINE ANGABEN</u>
4222 Mesophiles Grünland	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
9351 Garten in Nutzung	Flurstücksgrenze; Flurstücksnummer
	Gebäudebestand
	Baumbestand

Abb. 7: Bestandsplan der Biotoptypen



STADT GOTHA

ERGÄNZUNGSSATZUNG für das Gebiet „Boilstädt – Westliche Kirchstraße“
im Ortsteil Boilstädt

Begründung**August 2019****Bestand:**

Fläche/Nutzung	Biotoptyp (Code)	Bedeutungs- stufe	Flächen- größe (m ²)	Punkte- summe
Gartengrundstück bestehend aus Grabeland, Scherrasen und einzelnen Obstbäumen (teils Halbstämme, teils geschädigte, überalterte Hochstämme), Stehfichten, einer Birke und einer Lärche	Garten in Nutzung (9351) durchschnittlich	25	1.089	27.225
Grünland	Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (4222)	26	625	16.250
		Summe	1.714	43.475

Planung:

Fläche / Nutzung	Biotoptyp (Code)	Bedeutungs- stufe	Flächen- größe (m ²)	Punkte- summe
Wohnflächen (versiegelt)	Niedrige, offene Bauweise (9111), versiegelt, (Baugrenze: 221 m ²)	V 0	221	0
Wohnflächen, (teilversiegelt) Nebenanlagen: Zufahrt: wassergebundene Decke, Terrasse: Holzdeck	Niedrige, offene Bauweise (9111), teilversiegelt, (befestigte Nebenan- lagen: 226 m ²)	5	226	1.130
Wohnflächen, (unversiegelt) laut Festsetzung als Grünfläche zu gestaltende Grundstücksfläche, Erhaltung eines alten Kirschbaums	Sonstige Grünflächen (9399) durchschnittliche Ausprägung	25	541	13.525
Ausgleichsfläche	Streuobstbestand auf Grünland (6510), 33m x 22m = 726m ²	40	726	29.040
		Summe	1.714	43.695

Planung minus Bestand: + 485 Punkte

Die Eingriffsbewertung stützt sich in der Bilanzierung auf das Bilanzierungsmodell „Die Eingriffsregelung in Thüringen“ (2005).

Die erste Tabelle gibt eine Übersicht über die Verteilung der Biotoptypen vor Baubeginn (siehe auch Abb. 5 - 7). Die Fläche stellt sich im Norden als Garten in Nutzung (9351) mit Grabeland, Scherrasen, einzelnen Obstbäumen unterschiedlichen Alters (teils Halbstamm, teils Hochstamm), Stehfichten sowie einer Birke und einer Lärche dar. Der südliche Bereich wird als extensives Grünland genutzt.

Die zweite Tabelle gibt den Zustand des Plangebietes nach Abschluss der geplanten Baumaßnahmen wieder. Über die Biotopwertigkeiten wird der Gesamtwert der Fläche ermittelt und der Wertigkeit nach Abschluss der Baumaßnahme gegenübergestellt. Die Differenz der Biotopwertigkeit ist durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ein Eingriff liegt vor, wenn eine Änderung der Gestalt oder Nutzung von Flächen mit der Folge vorgenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann. Bei der Ausweisung von Bauflächen tritt vor allem die Neuversiegelung als Konflikt hervor. In Abhängigkeit von der ökologischen Wertigkeit der Standorte, auch vor dem Hintergrund der Vorbelastungen, ist die Eingriffsintensität durch Versiegelung unterschiedlich zu bewerten. Für die Eingriffe, die mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung vorbereitet werden, sind Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch Anpflanzung und Pflege von 15 Obstbaum-Hochstämmen zur Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 726 m² rechnerisch ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt in räumlichem Zusammenhang zum Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs auf dem privaten Flurstück 153/1 (Teilfläche) in der Flur 1 der Gemarkung Boilstädt.

Die Finanzierung, der Vollzug und der langfristige Erhalt der Ausgleichsmaßnahme sind vor Fassung des Satzungsbeschlusses zwischen der Stadt Gotha und dem



Grundstückseigentümer durch vertragliche Regelung gemäß § 11 BauGB bzw. auf der Grundlage einer gemeindlichen Kostenerstattungsbeitragsatzung sicherzustellen.

Ausgleichsmaßnahme A 1: Entwicklungsziel Streuobstwiese

Auf einer Teilfläche von 726 m² des im südlichen Geltungsbereich gelegenen Flurstücks 153/1 in der Flur 1 der Gemarkung Boilstädt ist auf extensivem Grünland eine Streuobstwiese anzulegen. In einem Raster von 7,00 x 7,00 m sind 15 Obstbäume als Hochstämme alter regionaler Obstsorten auf stark wachsender Unterlage gemäß Artenliste 1 zu pflanzen. Das Entwicklungsziel "Streuobstwiese" ist durch eine 10-jährige Erziehungspflege mit Offenhaltung der Baumscheibe sowie eine Erhaltungspflege für weitere 20 Jahre abzusichern. Abgängige Obstbäume sind bei Verlust zu ersetzen. Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften (2-malige Mahd/Jahr, Beräumung des Mähgutes). Die Pflanzungen sind in der auf den Baubeginn folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

Die Ausgleichsmaßnahme zur Anlage einer Streuobstwiese südlich der geplanten Neubebauung schafft einen angemessenen Ausgleich für den teilweisen Verlust des Gartens einschließlich einzelner Bäume und die Neuversiegelung durch Wohnbebauung. Die Pflanzung von alten regionalen Obstsorten trägt zu deren Bewahrung bei. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild im Übergang von der Siedlung in die Kulturlandschaft strukturiert und aufgewertet.



7. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung der im Satzungsbereich gelegenen Flurstücke 154/1 und 153/1 ist über die nördlich angrenzende Kirchstraße gesichert. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sowie der Zugang zum Objekt sind durch die Erschließung über die Kirchstraße ebenfalls gewährleistet.

Entsprechend der Forderung des Tiefbauamtes der Stadt Gotha wird der vorhandene Fußweg auf der Südseite der Kirchstraße bis zum geplanten Eingang auf das Grundstück fortgeführt und befestigt.



Abb. 8: Blick nach Westen in die Kirchstraße, von welcher das Grundstück erschlossen wird



Bezüglich der versorgungstechnischen Erschließung liegen folgende Angaben vor:

- Angrenzend an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in der Kirchstraße Leitungsbestand (Gas und Strom) der Stadtwerke Gotha GmbH
- Es erfolgt ein Anschluss des Plangebiets an die Anlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Gotha und Landkreismunicipalitäten“. In seiner Stellungnahme vom 25.01.2019 weist der Zweckverband darauf hin, dass die Versorgung des Grundstücks mit Trinkwasser über die in der Kirchstraße befindliche Trinkwasserleitung erfolgen kann. Die Einleitung des anfallenden Abwassers kann in die in der Kirchstraße befindliche öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen.

Bezüglich der Belange des Brandschutzes weist das Amt für Brandschutz darauf hin, dass sich in etwa 150 Meter Entfernung eine Löschwasserentnahmestelle (Unterflurhydrant) befindet, wodurch der Grundschutz an Löschwasser für das Plangebiet abgesichert ist.

8. Kosten

Der Stadt Gotha entstehen durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung werden durch den Eigentümer der Grundstücke getragen. Die Kostentragung für die Fortführung des Fußweges liegt beim Eigentümer des Baugrundstücks bzw. beim Bauherrn. Weitere verkehrlich und versorgungstechnisch bedingte Erschließungskosten fallen nicht an.

Die Ausgleichsmaßnahme wird vom Eingriffsverursacher auf seinem Grundstück und auf seine Kosten umgesetzt.



STADT GOTHA

ERGÄNZUNGSSATZUNG für das Gebiet „Boilstädt – Westliche Kirchstraße“
im Ortsteil Boilstädt

Begründung

August 2019

Verfahrensvermerke

Die Ergänzungssatzung und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von der
Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft, Jägerstraße 7, 99867 Gotha.

Gotha, im August 2019

Planverfasser:



Daniel Fries

(M.Sc. Stadt- und Raumplanung)



Anke Scheffler

(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur)

Die Begründung des Entwurfs der Ergänzungssatzung hat gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung
mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 öffentlich ausgelegen.

Gotha, den

.....

Kreuch

(Oberbürgermeister)



STADT GOTHA

ERGÄNZUNGSSATZUNG für das Gebiet „Boilstädt – Westliche Kirchstraße“
im Ortsteil Boilstädt

Begründung

August 2019

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 21.08.2019 die Ergänzungssatzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt.

Gotha, den

.....

Kreuch

(Oberbürgermeister)

